

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WACKLER SERVICE GROUP GMBH & CO. KG

GESCHÄFTSBEREICH SECURITY

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers mit der Wackler Service Group GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Wackler“) im Bereich Security.
- 1.2 Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wackler werden in gesonderten Verträgen vereinbart.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Wackler ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Wackler in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die ihm übertragene Tätigkeit vorbehaltlos ausführt.

§ 2 ALLGEMEINE DIENSTAUSFÜHRUNG

- 2.1 Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a GewO ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die Sicherheitsdienstleistung kann als Interventionsdienst, Revierdienst, Objektschutz-dienst, Werkschutzdienst oder sonstige Sicherheitsdienstleistungen technische Dienste oder Sicherheitsberatung) ausgeübt werden.
- 2.2 Wackler erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung, wobei Wackler sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt bei Wackler – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge.
- 2.3 Wackler ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegen-über seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.
- 2.4 Die von Wackler eingesetzten Mitarbeiter verfügen über die erforderlichen Qualifikationen gem. § 34a GewO Absatz 1a.

§ 3 BEGEHUNGSVORSCHRIFT/ALARMPLAN

- 3.1 Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Dieser enthält die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform.
- 3.3 Soweit es unvorhersehbare Notstände erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

§ 4 SCHLÜSSEL UND NOTFALLANSCHRIFTEN

- 4.1 Die erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet Wackler im Rahmen der Ziffer 11. Der Auftraggeber gibt Wackler die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen Wackler umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen Wackler über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.
- 4.3 Unter dem hier aufgeführten Begriff „Schlüssel“ zählt auch jeder andere Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welcher dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

§ 5 BEANSTANDUNGEN

- 5.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform der Betriebsleitung von Wackler mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen, führt jedoch nicht zum Verlust von Ansprüchen des Auftraggebers.
- 5.2 Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn Wackler nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Zeit - spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

§ 6 AUFTRAGSDAUER

- 6.1 Der Vertrag läuft ein Jahr - soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart, ist. Ist der Auftraggeber Unternehmer und wird der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, verlängert sich dieser jeweils immer um ein weiteres Jahr.
- 6.2 Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.
- 6.3 Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Verbraucher kann das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 7 AUSFÜHRUNG DURCH ANDERE UNTERNEHMEN

Wackler ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen solcher Unternehmen zu bedienen, die die Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a GewO besitzen und zuverlässig sind.

§ 8 UNTERBRECHUNG DER BEWACHUNG

- 8.1 Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen, Pandemien und anderen Fällen höherer Gewalt kann Wackler den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- 8.2 Im Falle einer Unterbrechung ist Wackler verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

§ 9 VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 9.1 Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder Gegenstandes kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 9.2 Gibt Wackler die SDL auf, so ist es ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

§ 10 RECHTSNACHFOLGE

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstigen Rechtsnachfolge oder Rechtsformänderung bei Wackler wird der Vertrag nicht berührt.

§ 11 HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 11.1 Die Haftung von Wackler für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- 11.2 Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- 11.3 Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

§ 12 ALLGEMEINES

- 12.1 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegenüber Wackler geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschäden, sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 12.2 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Wackler unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

§ 13 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND NACHWEIS

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen ist festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692)

§ 14 ZAHLUNG DES ENTGELTS

- 14.1 Das Entgelt für den Vertrag ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und kann quartalsweise im Voraus geleistet werden. Preise verstehen sich rein Netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 14.2 Sofern nicht anders vereinbart.
- 14.3 Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Auftraggeber auch zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können.

§ 15 PREISÄNDERUNG

- 15.1 Die Vergütung ist auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden tariflichen Bestimmungen im Bewachungsgewerbe am Erfüllungsort dieses Vertrages sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen und den sich daraus ergebenden Lohnnebenkosten sowie der zu diesem Zeitpunkt marktüblichen Materialkosten kalkuliert

- 15.2 Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist Wackler berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohn-, Lohnneben- und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei einer Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen können nur so weit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren bekannt gegeben wurde.
- 15.3 Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.
- 15.4 Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu.

§ 16 VERTRAGSBEGINN

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, an dem die Auftragsbestätigung dem Auftraggeber in Textform zugeht.

§ 17 ABWERBUNGSVERBOT UND VERTRAGSSTRAFE

- 17.1 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von Wackler zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- 17.2 Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, Wackler für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von Wackler nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.

§ 18 ALLGEMEINES

- 18.1 Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 18.2 Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

§ 19 ALLGEMEINES

Wackler ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

§ 20 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Chemnitz. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.